

## Sitzungsvorlage

für den **Bezirksausschuss**

Datum: 02.06.2026

für den **Stadtentwicklungs- und Bauausschuss**

Datum: 23.06.2026

für den **Rat der Stadt**

Datum: 07.07.2026

TOP: 1 öffentlich

---

**Betr.:** 50. Änderung des Flächennutzungsplanes SO-Windenergie Hamern-Gantweg

a) Beschluss über die während der (erstmaligen) Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der (erstmaligen) Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

b) Beschluss über den (geänderten) Planentwurf sowie die (wiederholte) Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die (wiederholte) Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

---

**Bezug:** Sitzung des Bezirksausschusses vom 05.06.2025, TOP 1 ö. S., des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 17.06.2025, TOP 1 ö. S. sowie des Rates vom 03.07.2025, TOP 7 ö. S.

---

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

---

**Finanzierung** durch Mittel bei der HHSt.:

Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:

Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

---

Beschlussvorschlag:  Beschlussvorschlag für den Rat:

- a) Der Rat beschließt über die im Rahmen der (erstmaligen) Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO-Windenergie Hamern-Gantweg“ vorgebrachten Stellungnahmen im Wege der Zwischenabwägung gemäß der in der Anlage 1 zu dieser Vorlage (FB60/2119/2026) enthaltenen Beschlussvorschläge.

- b) Der Rat beschließt den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO-Windenergie Hamern-Gantweg“ (entsprechend dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügten Entwurf der Planzeichnung) für die (wiederholte) Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und stimmt der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügten Begründung nebst Umweltbericht zu.

---

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergie im Bereich Hamern-Gantweg“ beschlossen.

Das Sondergebiet dient der Ausweisung von Windenergiegebieten, innerhalb derer Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind (§ 249 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Ausweisung solcher kommunaler Windenergiegebiete steht, auch nachdem durch die Bezirksregierung das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles für den Ausbau der Windenergie festgestellt wurde, grundsätzlich im planerischen Ermessen der Stadt (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Der Planentwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung wurde (erstmalig) in der Zeit vom 28. Juli bis zum 3. September nach § 3 Abs. 2 BauGB offengelegt und die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Planentwurf waren noch sechs Teilflächen für den Bau und die Errichtung jeweils einer Windenergieanlagen vorgesehen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung äußerten insbesondere sowohl der Kreis Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde) als auch die Bezirksregierung Münster im Zuge ihrer erneuten landesplanerischen Stellungnahme (Anlage 2) Bedenken gegen die Planung, weil drei der sechs Standorte im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“ geplant waren, was nicht mit den Schutzzwecken des LSG bzw. Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen sei.

Die Stadt reagiert auf diese Bedenken, indem die aktuelle Planänderung auf zwei der Standorte im Landschaftsschutzgebiet verzichtet und den dritten aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus verschiebt. Im Ergebnis sieht der aktuelle Planentwurf nur noch vier Teilflächen für jeweils eine Windenergieanlage vor, wobei sämtliche Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen (siehe nachfolgenden Übersichtsplan & Anlage 3).

Zudem erfolgte eine Anpassung der Visualisierung, welche dem Entwurf der Begründung angehängt ist. Die Visualisierung wurde von der LWL Denkmalpflege angeregt, um als Abwägungsentscheidung in Bezug auf die Beeinträchtigung der Stadtsilhouette zu dienen. Auf eine weitergehende Beauftragung eines kulturlandschaftlich denkmalpflegerischen Fachbeitrag wurde verzichtet.

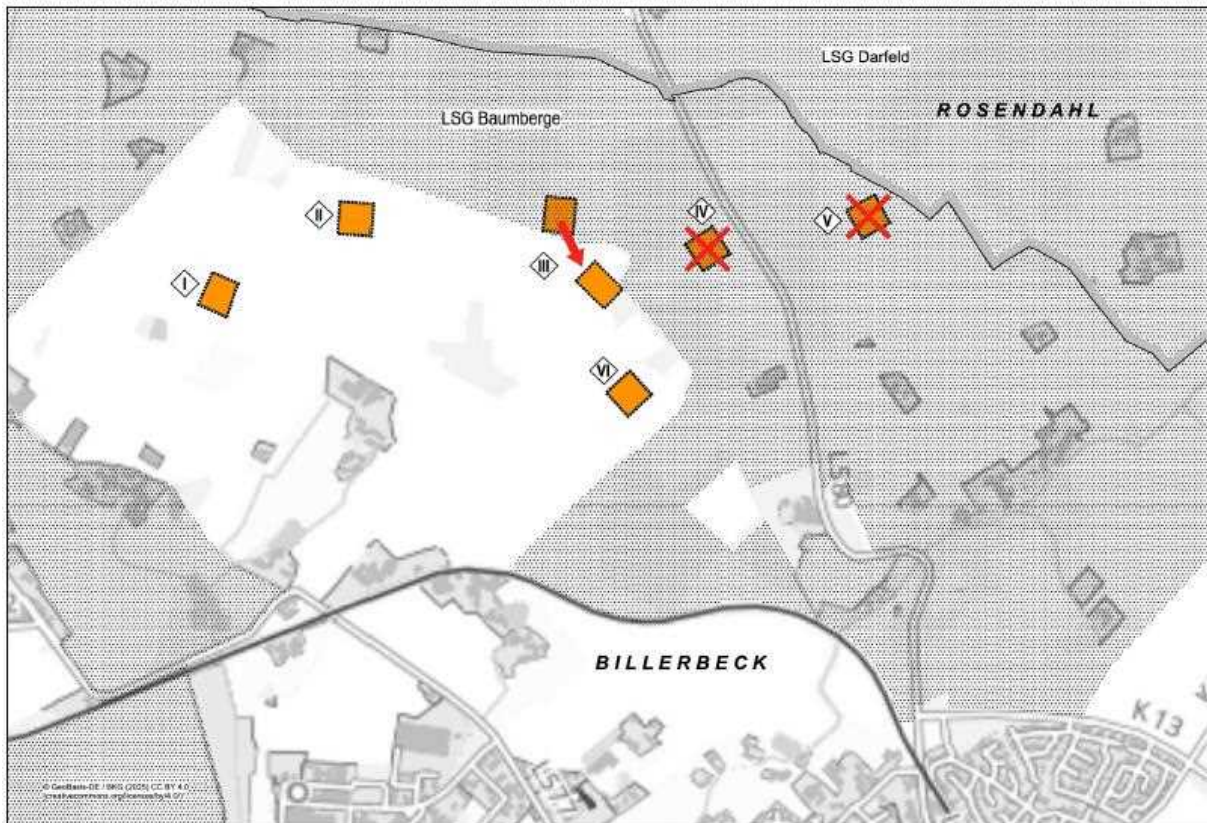


Abbildung 1: Darstellung der Planungsänderungen. Quelle: Entwurf der Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck

Die von behördlicher Seite und aus der Öffentlichkeit eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen werden insgesamt in der Anlage 1 gewürdigt. Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den verwaltungsseitigen Einlassungen wird zur Grundlage der Beschlussvorschläge gemacht. Aufgrund von zahlreichen Anpassungen in den Planungsunterlagen sowie zur Behebung von möglichen Bekanntmachungsmängeln im Rahmen der durchgeführten (erstmaligen) Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Wiederholung der Offenlage des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht und weiterer Anlagen gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die Abwägungsvorschläge dienen als Entscheidungsgrundlage über den neuen Planentwurf.

**Verwaltungsseitig** wird vorgeschlagen, eine Wiederholung der Offenlage nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen, sodass Stellungnahmen zum aktuellen Planentwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung uneingeschränkt abgegeben werden können.

i. A.

i. A.

Tobias Mader  
Sachbearbeiter

Michaela Besecke  
Fachbereichsleiterin

Marco Lennertz  
Bürgermeister

**Anlagen:**

*(Nur im Ratsinfosystem)*

1. Abwägungstabelle
2. Erneute landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Münster
3. Entwurf der Planzeichnung
4. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht
5. Artenschutzfachbeitrag